

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wohngebiet Helmishofen Nord“,

1. Änderung gemäß § 13a BauGB des Marktes Kaltental
Der Marktgemeinderat des Marktes Kaltental hat mit Beschluss vom 19.01.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet am nördlichen Rand des zum Markt Kaltental gehörenden Ortsteil Helmishofen, westlich der Bahnhofstraße bzw. Staatsstraße St 2035 und nördlich der Bachstraße mit den Grundflächen bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1508 (TF), 1512 und 1514/2, Gemarkung Aufkirch, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohngebiet Helmishofen Nord“, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 19.01.2021, erstellt durch abtplan - büro für kommunale entwicklung, Kauf-

beuren, mit der Begründung im Rathaus des Marktes Kaltental, (Rathausplatz 1, 87662 Kaltental) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaltental, den 05.02.2021

Markt Kaltental

- Siegel -

gez. Hauser

Erster Bürgermeister